



GRÜNORDNUNGSPLAN
Für das Gewerbegebiet "Atzmann"
der Gemeinde Gochsheim
Landkreis Schweinfurt

ERSTELUNGSBEREICH

Aufgestellt:
Veitshöchheim, den 25.11.1992

Harald Braun
Landschaftsarchitekt BDLA
Sendelbachstr. 63
8707 Veitshöchheim
Tel. 0931/90757

Der Entwurf des Grünordnungsplans wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 BauGB vom 14.08.92 bis 14.08.92 in Rathaus in Gochsheim öffentlich ausgestellt.

Gochsheim, den 21.08.92

Der öffentliche Sachverhalt ist mit Bescheid vom 03.09.1992 als Sachverhalt des Sachverständigen "Atzmann" bescheinigt.

Gochsheim, den 01.09.92

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des genehmigten Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet "Atzmann" im Gemeindegebiet "Gochsheim", L.G.V. von 14.08.1992, § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Die Genehmigung des Grünordnungsplans ist am 03.09.1992 durch Veröffentlichung im amtlichen Sachverhaltsblatt "Gochsheimer Nachrichten" bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Grünordnungsplan mit Begründung zu jeder Zeit Einsicht in den Rathaus in Gochsheim während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB), mit dieser Einsichtnahme ist der Grünordnungsplan gem. § 12 Satz 3 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Gochsheim, den 15.09.92

GRÜNORDNUNGSPLAN
FÜR DAS GEWERBEGEBIET "ATZMANN" DER GEMEINDE
GOCHSHEIM LOKR. SCHWEINFURT M.1:1000

PLANUNG: HARALD BRAUN LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
SENDELBACHSTRASSE 63, 8707 VEITSHÖCHHEIM

DATUM: 25.11.1992

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Atzmann" der Gemeinde Gochsheim.

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Pflanzungen in öffentlichen Grünflächen
Pflanzangebote (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

1.1 Baum
Folgende Baumarten werden festgesetzt:

o an der Lindenstraße und an den Erschließungsstraßen als stehende Allee

- Tilia cordata - Winterlinde

Pflanzqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18
Pflanzdichte: Baumstand 15 m, Stückzahl und Standort nach Plan

o für Schutz- und Rahmpflanzung

- Acer platanoides - Spitzahorn
- Quercus robur - Stieleiche
- Fraxinus excelsior - Esche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Acer campestre - Feldahorn

Pflanzqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18, Heister 2-3 x verpflanzt, mit Ballen 200/250 und 250/300
Pflanzdichte: Mindeststückzahl je 100 qm 3 Hochstämme oder 5 Heister

1.2 Sträucher
Folgende Straucharten werden festgesetzt:

o an der Lindenstraße und an den Erschließungsstraßen

- Cornus sanguinea - Hartrieel
- Crataegus monogyna - Weißdorn

Pflanzqualität: Hochstämme 2 x verpflanzt, Stammumfang 10/12.
Heister und Steckpflanzungen 2 x verpflanzt, je nach Art mit oder ohne Ballen, Größe 150/200 und 200/250 cm.

Pflanzdichte: Mindeststückzahl je 100 qm 3 Hochstämme oder 5 Heister

o in der Grünanlage im nördlichen Geltungsbereich

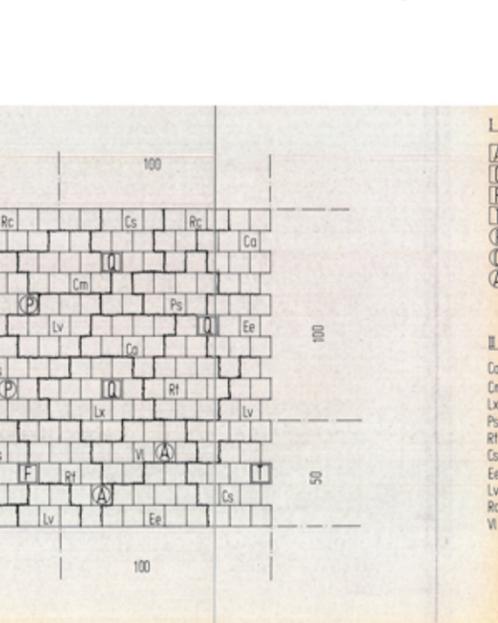
- Acer platanoides - Spitzahorn
- Quercus robur - Stieleiche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Betula verrucosa - Sandbirke
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Sorbus aria - Mehlbeere
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Acer campestre - Feldahorn

Pflanzqualität: Hochstämme 2 x verpflanzt, Stammumfang 10/12
Pflanzdichte: Je 100 qm 1 Strauch, in Gruppen von 3-12 Stück

o für Schutz- und Rahmpflanzung

- Corylus avellana - Hasel
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehdorn
- Rhamnus frangula - Faulbaum
- Cornus sanguinea - Hartrieel
- Eucalyptus europaeus - Pfefferbäumchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Rosa canina - Hundrose
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Pflanzqualität: Sträucher 2 x verpflanzt 60/100
Pflanzdichte: Je 100 qm 1 Strauch in Gruppen von 3-15 Stück



o in der Grünanlage im nördlichen Geltungsbereich

- Amelanchier canadensis - Felsenbirne
- Corylus avellana - Hasel
- Crataegus punctifolia - Pfingstblüttriger Dorn
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Cotoneaster divaricatus - Steinmispel
- Kolkwitzia amabilis - Kolkwitzie
- Ligustrum vulgare Atravirens - Liguster
- Rosa canina - Hundrose
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Pflanzqualität: Sträucher 2 x verpflanzt 80/100
Pflanzdichte: Je 1,5 qm 1 Strauch in Gruppen von 3-15 Stück

1.2 Landschaftsrasen nach DIN 18917

**FÜR DAS GEWERBEGEBIET "ATZMANN" DER GEMEINDE
GOCHSHEIM LOKR. SCHWEINFURT M.1:1000**

PFLANZSCHEMA

PLANUNG: HARALD BRAUN LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
SENDELBACHSTRASSE 63, 8707 VEITSHÖCHHEIM

DATUM: 25.11.1992

2.0 Pflanzungen in privaten Grünflächen
Pflanzangebote (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

2.1 Baum
Folgende Baumarten werden festgesetzt:

o auf privaten Grundstücken zur Einbindung und Kaschierung von Gebäuden

- Populus canescens - Graupappel (männliche Bäume)
- Fraxinus excelsior - Esche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Quercus robur - Stieleiche
- Prunus avium - Vogelkirsche

Pflanzqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang 14/16
Pflanzdichte: Je 300 qm unbebaute Fläche 1 Baum, Standort der Bäume nach freier Wahl.

2.2 Sträucher
Folgende Straucharten werden festgesetzt:

o in der Grünanlage

- Cotoneaster in Arten - Steinmispel
- Rosa in Arten - Parkrosen
- Malus in Arten - Zierapfel
- Cornus alba Sibirica - Hartrieel

Amelanchier canadensis - Felsenbirne
Cornus mas - Kornelkirsche
Pflanzqualität: Sträucher 2 x verpflanzt 80/100

Pflanzdichte: Je 1,5 qm 1 Strauch, in Gruppen von 3-15 Stück, im 1/3 der Fläche sind zu bepflanzen; Standort der Strauchgruppen nach freier Wahl.
Pflanzabstände (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

2.3 Einzelbaum
Vorhandene landschafts- und ortsbildfördernde Bäume erhalten und pflegen.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Öffentliche Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planerischen Festsetzungen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
An der Lindenstraße und an den anderen Erschließungsstraßen sind die 6 m breiten Rasenstreifen mit Bäumen im Abstand von 15 m zu überstreifen, mit einer 3 m breiten Strauchpflanzung und einer 3 m breiten Rasenstreifen auszustatten.
Die öffentlichen Grünflächen sind durch die Gemeinde Gochsheim unmittelbar nach den Straßenaussparungen herzustellen. Bäume und Sträucher sind zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen. Die Neugepflanzungen sind 3 Jahre zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.
Mit der Bepflanzungsplanung der öffentlichen Grünflächen ist ein anerkannter Landschaftsarchitekt zu beauftragen.
In den Sichtbereichen sind Bäume bis auf eine leichte Höhe von 3 m aufzusetzen. Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

2.0 Private Grünflächen
In den privaten Grundstücken muß der Grünflächenanteil mindestens 25 % der Gesamtfläche betragen.
Die im Plan festgesetzten Bäume sind auf den unbebauten Freiflächen nach freier Wahl des Standortes zu pflanzen. Die Baumabstände sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Außenanlagen herzustellen. Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen.
Zäune sind im Abstand von 5 m von hintersteckten Gehäusen, Straßenrand herzustellen. Rasenbrennstrassen in gr. bis zu einer Höhe von 1,50 m, ist zulässig.

3.0 Schutz des Oberbodens
Der Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen auf den Grundstücken in seiner gesamten Dicke abzuräumen und geordnet zu lagern. Er darf dabei nicht befahren werden. Die Rieten dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Zum Schutz gegen Verwehungen, Austrückung und Abschwemmung sind die Rieten mit geeigneten Gräsern und Kräutern auszurüsten.